

RS Vwgh 2003/12/19 2003/02/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2003

Index

L10109 Stadtrecht Wien

L17009 Gemeindeeigener Wirkungsbereich Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

GrünanlagenV Wr 1993 §4 Abs1;

StVO 1960 §2 Abs1 Z10;

VStG §22 Abs1;

Rechtssatz

Durch ein und dieselbe Tat können mehrere verschiedene Delikte verwirklicht werden (Idealkonkurrenz). Dies kann etwa dann vorkommen, wenn diese Tat die verschiedenen Schutzzwecke verschiedener Normen verletzen und dementsprechend unter mehrere Strafandrohungen fallen kann, wobei im Einzelfall das Verbot der Doppelbestrafung zu beachten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003020090.X01

Im RIS seit

10.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at